

2437 046

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 494/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hertna M [REDACTED] geb. S [REDACTED],
[REDACTED] L [REDACTED] Street, L [REDACTED] O [REDACTED], O [REDACTED] (USA),

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, Dr. Graf, Zorn und Dr. Voessner

in der Sitzung vom 23. September 1969 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 20. März 1968 wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten und Auslagen werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

Gründe

Die Klägerin ist die Alleinerbin des 1934 verstorbenen jüdischen Bankiers Hans M[REDACTED]. Der Erblasser war bis März 1938 Allein- oder Mitinhaber des Bankhauses S. Mattersdorff in Dresden. Die Klägerin fordert Entschädigung des durch den verfolgungsbedingten Verlust des Goodwill entstandenen Vermögensschadens. Das Berufungsgericht hat das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts bestätigt. Es hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Klägerin. Das Rechtsmittel ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Geschäftswert des Bankgeschäfts S. M[REDACTED] mit der Veräußerung des Geschäftshauses und eines Teils der Außenstände auf die Erwerberin, die Allgemeine Deutsche Creditanstalt (ADCA)

in Dresden übergegangen sei, und daß deshalb § 5 Abs. 1 und 2 HEG eine Entschädigung nach § 96 HEG nicht zulasse. Diese Rechtsansicht des Berufungsgerichts wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf, über die der Bundesgerichtshof bei Zulassung der Revision zu entscheiden hätte. Es ist eine Frage der Gestaltung des Einzelfalles, ob die Entziehung einzelner, wesentlicher Vermögenswerte eines Unternehmens den Übergang des Geschäftswertes auf den Entzieher zur Folge hat. Dabei kommt es unter anderem darauf an, welche Umstände - zum Beispiel die Lage des Geschäftsgrundstücks, die Zusammensetzung der Kunden, die Organisation des Bankhauses - für die Entstehung und die Höhe des Geschäftswertes von Bedeutung gewesen sind. Für die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der bis dahin ungeschmälerte Geschäftswert der Bank mit der Veräußerung des Grundstücks und dem Übergang eines Teiles der Außenstände der ADCA zugefallen sei, spricht die naheliegende Erwägung, daß die Erwerberin, ein bedeutendes Bankgeschäft, unter dem damals herrschenden Verfolgungsdruck es erreichen konnte, gerade diejenigen Vermögenswerte des Bankhauses zu erwerben, die nach allgemeiner Erfahrung den Übergang des Goodwill zur Folge hatten.

Soweit die Beschwerde verbringt, der Verfolgungsdruck habe schon kurze Zeit vor der Veräußerung an die ADCA zu einem Rückgang des Geschäfts und damit zu einer Minderung des Goodwill geführt, wendet sie sich gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts. Damit kann sie die Zulassung der Revision nicht erreichen.

Da auch im übrigen keiner der in § 219 Abs. 2 BEG
umschriebenen Gründe für die Zulassung der Revision vor-
liegt, muß das Rechtsmittel mit der Kostenfolge des
§ 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Mai

Maas